

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An

die Landräte und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
(als untere Wasserbehörden und
als untere Naturschutzbehörden)

die Nationalparkämter und
Biosphärenreservatsämter

(als untere Naturschutzbehörden)

die StÄLU (als Landwirtschaftsbehörden)

das LUNG (nachrichtlich)

bearbeitet von: Herr Emmerich
Frau Schütte

Telefon: 0385 / 588-6412
0385 / 588-6411

E-Mail:

R.Emmerich@lm.mv-regierung.de
b.schuette@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 20.12.2017

Notlagerung von Jauche-Gülle-Silagesickersaft (JGS) und Gärresten

Die schwierigen Witterungsverhältnisse des zweiten Halbjahres 2017 haben dazu geführt, dass die Ausbringung flüssiger organischer Wirtschaftsdünger aufgrund mangelnder Befahrbarkeit und Aufnahmefähigkeit der Böden nur eingeschränkt erfolgen konnte oder nicht möglich war. Die vorhandenen (Mindest-)Lagerkapazitäten der Landwirtschaftsbetriebe und Betreiber von Biogasanlagen reichen bereits gegenwärtig bzw. absehbar nicht aus, die weiterhin anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger so aufzunehmen bzw. zu lagern, dass die Verbandszeiträume (Sperrfristen) nach Düngeverordnung (DüV) eingehalten werden können. Das Fortdauern der ungünstigen Witterungs- und Bodenverhältnisse kann auch über die derzeitigen Verbandszeiträume hinaus die Ausbringung der flüssigen organischen Wirtschaftsdünger einschränken.

Für Ausnahmen zur Ausbringung flüssiger organischer Wirtschaftsdünger innerhalb der Verbandszeiträume fehlt in der Düngeverordnung die Rechtsgrundlage.

Sind jedoch einerseits die Lagerkapazitäten für flüssige organische Wirtschaftsdünger erschöpft und andererseits Ausbringungsmöglichkeiten nicht gegeben, drohen Belastungen von Grundwasser und Oberflächengewässern z.B. durch überlaufende oder berstende Lagerbehälter. Solche Situationen können sich im Einzelfall als eine bevorstehende Gefahr oder bei akutem Verlauf als gegenwärtige Gefahr darstellen und aus dem Wasserrecht heraus Gefahrenabwehrmaßnahmen erfordern.

Eine Gefahrenabwehrmaßnahme kann die Errichtung und der Betrieb von Notlagern für o.g. Stoffgruppen sein. Unter im Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen kann die zuständige Wasserbehörde (untere Wasserbehörden bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten) befristeten Notlagern zustimmen, wobei sich die technischen Anforderungen an die Lagereinrichtungen insbesondere an den Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, TRwS) zu orientieren haben.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588 6024

Die nicht ordnungsgemäße Lagerung wie auch das Austreten wassergefährdender Stoffe sowie auch die unbefugte Verunreinigung eines Gewässers stellen Ordnungswidrigkeiten (z.B. § 65 Nr. 1 AwSV) und in besonderen Fällen Straftaten (z. B. § 324 StGB) dar. Daher wird in der Fachinformation „Schaffung von zusätzlichen Lagerkapazitäten für Gülle und Gärreste“ von der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung – LFB bei der LMS Agrarberatung GmbH – den Landwirten und Betreibern von Biogasanlagen dringend geraten, das Erfordernis der Notlagerung von JGS und Gärresten bei der zuständigen Wasserbehörde als Gefahrenabwehrmaßnahme anzuzeigen.

Die Anzeige muss (entsprechend § 40 Abs. 2 AwSV) Angaben zum Betreiber, zum Standort und zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, sowie zum beabsichtigten Inbetriebnahmezeitpunkt enthalten.

Die zuständigen Wasserbehörden werden hiermit angewiesen, nach Eingang einer solchen Anzeige Anordnungen zu erlassen, die auf § 100 WHG zu stützen sind und mindestens die im Folgenden aufgeführten Anforderungen umfassen.

Die Zustimmung zu einer Notlagerung ist mit der Verpflichtung zum Rückbau der Lagereinrichtung durch den Betreiber zu verbinden. Die Einrichtungen zur Notlagerung sind nur einmalig zu befüllen. Ist eine störungsfreie Nutzung der ortsfesten Lagerbehälter gegeben, hat die Entleerung der Notlager unverzüglich zu erfolgen. Der Bau bzw. die Errichtung von Einrichtungen zur Notlagerung dürfen erst nach der wasserbehördlichen Anordnung erfolgen. Die Nutzung von Notlagern ist auf längstens sechs Monate zu beschränken. Der Rückbau ist spätestens nach der Nutzungsfrist unverzüglich vorzunehmen.

Im Folgenden werden Mindestanforderungen an die Notlagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen

- JGS im Sinne von § 2 Abs. 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1-6 AwSV (außer Gärreste)
 - Gärreste aus Biogasanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 14 und § 3 Abs. 2 Nr. 6 AwSV
- aufgezeigt.

Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahmen zur Notlagerung durch die unteren Wasserbehörden ist, dass der Landwirtschaftsbetrieb oder Betreiber der Biogasanlagen darstellt, dass andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Lagerkapazität ausgeschöpft wurden oder nicht realisierbar sind:

- Ausnutzung von vorhandenen ungenutzten bzw. reaktivierbaren Lagerkapazitäten¹ und von Lagerkapazitäten Dritter,
- Abgabe flüssiger organischer Wirtschaftsdünger über Nährstoff- und Güllebörsen oder vergleichbare Organisationsformen an andere an der landwirtschaftlichen Verwertung von JGS und Gärresten Beteiligte,

¹ Die Nutzung vorhandener Lagerbehälter unterliegt den Anforderungen und dem Regelungsregime der AwSV (Anzeigepflichten, spezifische technische Anforderungen entsprechend Stoffgemisch JGS oder Gärreste etc.)

- Separation im Sinne von Feststoffabtrennung² vorhandener oder noch anfallender flüssiger organischer Wirtschaftsdünger zur Rückgewinnung vorhandener und Minimierung zur Notlagerung erforderlicher Lagerkapazitäten für den flüssigen Anteil organischer Wirtschaftsdünger.

Die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften für Errichtung, Betrieb und Rückbau der Einrichtungen zur Notlagerung obliegt dem Betreiber. Besondere Bestimmungen innerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt.

Als Standorte sollten nach Möglichkeit nicht solche in Betracht gezogen werden, die sich in:

- Naturschutzgebieten,
- Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. „FFH-Gebiete“),
- Vogelschutzgebieten,
- Nationalparks,
- Biosphärenreservaten (mit Ausnahme der Entwicklungszonen),
- Horstschutzzonen
- Landschaftsschutzgebieten

befinden.

Einrichtungen zur Notlagerung müssen entsprechend den Grundsatzanforderungen der AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen und Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (vgl. Pkt. 2 Anhang 7 AwSV). Sie sind auf landwirtschaftlichen Ackerflächen an geeigneten Standorten (ohne wasser- und naturschutzrechtliche Beschränkungen) zu errichten. Der Abstand von Einrichtungen zur Notlagerung zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (insbesondere Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sowie Eigenwasserversorgungsanlagen), hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel muss mindestens 1,0 m betragen (Sicherheitsabstand). Alle Einrichtungen zur Notlagerung sind im erforderlichen Maße zu sichern (z.B. Zutritts- und Unfallschutz durch Bauzaun). Die Größe und das Fassungsvermögen des Notlagers sind auf das erforderliche Volumen abzustellen. Ein Fassungsvermögen von 1.000 m³ darf aber nicht überschritten werden.

Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist durch den Betreiber bis zum Rückbau sicherzustellen.

Folgende Einrichtungen kommen mit den aufgeführten besonderen Anforderungen für die Notlagerung von JGS und Gärresten in Betracht.

A) Flexible Tanks

- mit bauaufsichtlicher Zulassung für die für Notfallsituationen vergleichbaren Anwendungsbereichen (Lagerung von Abwasser, von MKW-haltigen Flüssigkeitsgemischen etc.)
- Aufstellbedingungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und den Grundsatzanforderungen nach AwSV, die die Standsicherheit und Dichtheit des Tanks sicherstellen

² Die durch Separation abgetrennten Feststoffe sind ordnungsgemäß zu lagern bzw. zu verwerten/zu beseitigen.

- bei Lagerung von flüssigen Gärresten ist eine zusätzliche Rückhalteeinrichtung erforderlich (z.B. System-zugehörige Auffangvorrichtung des flexiblen Tanks, Umwallung)
- bei Lagerung in offenen flexiblen Tanks (Faltbehälter o.ä.) sind das erforderliche Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser und ein Freibord zu berücksichtigen

B) Folienbecken in Silagelägern

- leere Silageläger (Fahrsiloanlagen mit seitlicher Betonwandeinfassung)
- Folien-Auskleidung aus verschweißten Kunststoffdichtungsbahnen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und dem Anwendungsbereich für JGS-Anlagen (mit einer Mindestdicke von 1,5 mm); Schutz gegen Beschädigung/Leckagen durch Auflager und Seitenwände (Feinplanum, Schutzvlies) und lagestabile Fixierung der Folienränder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung; ohne Durchdringungen
- die Standsicherheit der Folienauskleidung an offenen Siloseiten ist sicherzustellen (Erdwälle o.ä.)
- bei Notlagerung flüssiger Gärreste ist zur Sicherstellung der Rückhaltung die Auskleidung mit zwei Folien bzw. zweilagigen Folien-Systemen erforderlich
- bei offener Lagerung sind das erforderliche Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser und ein Freibord zu berücksichtigen
- Verlege- und Schweißarbeiten der Kunststoffdichtungsbahn gemäß einschlägiger DVS-Richtlinien (z.B. DVS 2225) durch qualifizierte Kunststoffschweißer (vgl. DVS 2212)
- Errichtung durch Fachbetrieb nach §§ 62-64 AwSV i.V.m. § 45 AwSV

C) Erdbecken (i.S.v. § 2 Abs. 21 AwSV)

- Erdbecken sind nur für die Notlagerung von JGS zulässig. Für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen sind Erdbecken nicht zulässig (§ 37 Abs. 6 AwSV)
- Folien-Auskleidung aus verschweißten Kunststoffdichtungsbahnen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und dem Anwendungsbereich für JGS-Anlagen mit einer Mindestdicke von 1,5 mm
- Verlegung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (u.a. lagestabil); ohne Durchdringungen
- bei offener Lagerung sind das erforderliche Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser und ein Freibord zu berücksichtigen
- Verlege- und Schweißarbeiten der Kunststoffdichtungsbahn gemäß einschlägiger DVS-Richtlinien (z.B. DVS 2225) durch qualifizierte Kunststoffschweißer (vgl. DVS 2212)
- Errichtung durch Fachbetrieb nach §§ 62-64 AwSV i.V.m. § 45 AwSV

Die Wasserbehörde kann eine Abnahme vor Inbetriebnahme der Einrichtung zur Notlagerung von JGS oder Gärresten festlegen und prüft den Rückbau. Sie kann die Prüfung der Einrichtung zur Notlagerung durch einen vom Landwirtschaftsbetrieb bzw. vom Betreiber der Biogasanlage zu beauftragenden Sachverständigen (Prüfung durch Sachverständige entsprechend § 47 i.V.m § 53 bis 56 AwSV) vorsehen. Die Prüfung des Sachverständigen erstreckt sich auf die in diesem Erlass und in der jeweiligen wasserbehördlichen Anordnung aufgeführten Anforderungen einschließlich der Anforderungen jener Vorschriften, auf die verwiesen wird, und ist gemäß Anlage 7, Pkt. 6.5 und 6.6. durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist der

zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen. Die Möglichkeit der Kontrolle durch die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG) bleibt unberührt.

Die untere Wasserbehörde informiert die zuständige Landwirtschaftsbehörde (hier: das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, StALU) über die Anzeige.

Die zuständige Landwirtschaftsbehörde führt bis zum 30.6.2018 eine anlassbezogene CC-Kontrolle (Cross Check) durch, bei der geprüft wird, ob eine ausreichende Lagerkapazität nach Düngeverordnung im Betrieb gegeben ist (Cross-Compliance - Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Nr. 1 des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013).

Das StALU informiert die untere Wasserbehörde über das Ergebnis der Prüfung.

Die untere Wasserbehörde informiert darüber hinaus die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde (Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Nationalparkämter oder Biosphärenreservatsämter) und leitet die Anzeige an diese weiter. Die untere Naturschutzbehörde prüft die Anzeige. Soweit naturschutzrechtliche oder -fachliche Bedenken oder Zulassungserfordernisse bestehen, teilt sie dies der unteren Wasserbehörde und dem Anzeigenden innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen seit Eingang der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mit.

Die Möglichkeit der Notlagerung in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten soll durch die Landwirte und Betreiber von Biogasanlagen genutzt werden zu prüfen, ob die vorhandenen (Mindest-)Lagerkapazitäten für JGS und Gärreste in Zukunft ausreichen werden. Gegebenenfalls ist die Zeit zu nutzen, auf die Errichtung AwSV-konformer Lageranlagen hinzuwirken. Darauf sollen die unteren Wasserbehörden im Zuge der wasserbehördlichen Anordnung zur Errichtung und zum Betrieb der Notlager hinweisen (Vorsorgeprinzip).

Im Auftrag

gez. Ute Hennings

Abteilungsleiterin

Abt. 4 Wasser, Boden
und Immissionsschutz

gez. Marion Zinke

Abteilungsleiterin

Abt. 3 Landwirtschaft
und ländliche Räume

gez. Hans-Joachim Schreiber

Abteilungsleiter

Abt. 2 Nachhaltige Entwicklung
Forsten und Naturschutz